

Sozialrecht in Freiburg

Roland Rosenow

25.02.2015

Kurzzusammenfassung des Vorlagebeschlusses des SG Mainz, 12.12.2014, S 3 AS 130/14

Das Sozialgericht Mainz hat mit Beschluss vom 12.12.2014, S 3 AS 130/14, ein Klageverfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen, weil es der Auffassung ist, dass die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB II, aus der die sogenannten „Mietobergrenzen“ für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) abgeleitet werden, verfassungswidrig ist.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II lautet:

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.“

Aus dem zweiten Halbsatz – „soweit diese angemessen sind“ – leitet die Verwaltungspraxis die sogenannten „Mietobergrenzen“ ab. Im Rahmen von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII werden Unterkunftskosten im Regelfall nur bis zu diesen „Mietobergrenzen“ übernommen.

Das BSG hat in einer langen Folge von Entscheidungen die Auffassung entwickelt, dass diese Mietobergrenze mit Hilfe eines „schlüssigen Konzepts“ entwickelt werden müssen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nur ein relativ kleiner Anteil der Grundsicherungsträger – Sozialämter und Jobcenter – Konzepte entwickelt hat, die den Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept genügen.

Wenn ein solches Konzept nicht vorhanden ist, hat das BSG den Betroffenen gleichwohl keinen Anspruch auf Übernahme der vollen Unterkunftskosten durch den Grundsicherungsträger zugesprochen. Vielmehr hat das BSG für diese Fälle eine „Angemessenheitsobergrenze“ entwickelt – man könnte auch sagen: Eine Obermietobergrenze. Diese leitet sich aus den Werten ab, die im Rahmen der Berechnung des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz höchstens berücksichtigt werden (§ 12 WoGG).

Die Entscheidung des SG Mainz basiert im Wesentlichen auf den folgenden Gründen:

Das BVerfG hat in der Grundsatzentscheidung zum SGB II („Hartz-IV-Urteil“), 09.02.2010, aus Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG (Menschenwürdeprinzip und Sozialstaatsgrundsatz) das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums entwickelt. „Das Menschenwürdeprinzip aus Art. 1 Abs. 1 GG wird dabei als eigentliche Anspruchsgrundlage herangezogen, während das Sozialstaatsgebot des Art. 20 Abs. 1 GG im Sinne eines Gestaltungsgebots mit erheblichem Wertungsspielraum verstanden wird.“

Die sich hieraus ableitende „objektive staatliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ enthält auch die Verpflichtung, Hilfebedürftigen einen Anspruch auf die Leistung zu verschaffen. Dies ist die subjektiv rechtliche Seite der verfassungsrechtlichen Garantie. Ohne diese subjektiv rechtliche Fundierung „liefere die Garantie der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ins Leere.“

Das BVerfG räumt dem Gesetzgeber zwar einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung des Existenzminimums ein. Die Aufgabe der Ausgestaltung ist jedoch eine Aufgabe des Gesetzgebers, die weder an die Verwaltung, noch an die Justiz delegiert werden kann.

Die Verfassung verpflichtet vielmehr die Legislative, einen hinreichend bestimmten und damit klagbaren Anspruch jeden einzelnen Grundrechtsträgers gegen die Verwaltung auf Zurverfügungstellung eines sich aus dem Gesetz ergebenden soziokulturellen Existenzminimums zu schaffen. **Wenn das Gesetz einen solchen Anspruch nicht soweit konkretisiert, dass aus dem Gesetzestext ein hinreichend bestimmter Anspruch erwächst, ist das einfache Recht verfassungswidrig.**

Eine „verfassungsgemäße Auslegung“ der defizitären Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des SGB II, die dem klagenden Hilfeempfänger kurzer Hand einen Anspruch auf die vollen Aufwendungen der Unterkunft einräumen würde, liefere auf eine Nichtanwendung der Norm hinaus und würde dadurch das Verwerfungsmonopol nachkonstitutionellen Rechts, das dem BVerfG zusteht, unterlaufen. Die Fachgerichtsbarkeit ist jedoch an Recht und Gesetz gebunden. Wenn die Fachgerichtsbarkeit einfaches Recht für verfassungswidrig hält, dann bleibt ihr nur die Möglichkeit, die verfassungswidrige Vorschrift dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen (Art. 100 GG).